

SCHWEIZERISCHER JURISTENVEREIN  
SOCIÉTÉ SUISSE DES JURISTES  
SOCIETÀ SVIZZERA DEI GIURISTI

---

Schweizerischer Juristentag 2009, Weggis  
Congrès de la Société Suisse des Juristes 2009, Weggis

Erranze alla scoperta del nuovo Codice di  
procedura civile svizzero

LUCA MARAZZI

Dieser Beitrag will eine erste Einführung in das neue Gesetzeswerk anbieten. Aus Zeit- und Platzgründen mussten allerdings im 1. Teil (Allgemeine Bestimmungen) das Kapitel zur örtlichen Zuständigkeit (Art. 9 bis 46), im 2. Teil (Besondere Bestimmungen) die Titel 6 bis 8 zu den besonderen eherechtlichen Verfahren, zu den Kinderbelangen in familienrechtlichen Angelegenheiten und zur eingetragenen Partnerschaft (Art. 271 bis 307) und schliesslich der 3. Teil des Gesetzes zur Schiedsgerichtsbarkeit (Art. 353 bis 399) unberücksichtigt bleiben. Die zwei erstgenannten Abschnitte wurden ausgelassen, weil sie im Wesentlichen auf bekannten Regeln wie dem GestG bzw. den zahlreichen Bestimmungen aus dem ZGB und dem PartG beruhen, während die Schiedsgerichtsbarkeit ein weitgehend in sich geschlossener Bereich bildet, der ohne Nachteile auch gesondert behandelt werden kann. Die historische Auslegung des neuen Gesetzes soll im Vordergrund stehen, weshalb der Gesetzestext und die Materialien besonders beachtet werden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die parlamentarische Debatte mit der Verabschiedung des Gesetzes am 19. Dezember 2008 abgeschlossen wurde und der definitive Gesetzestext im Bundesblatt Nr. 1/2009 vom 6. Januar 2009 erschienen ist. Die Protokolle der parlamentarischen Kommissionen waren hingegen erst nach Ablauf der Referendumsfrist am 16. April 2009 und mithin kurz vor Ablieferung des Beitrages zur Einsicht frei gegeben worden. Die historische Betrachtungsweise ist besonders dort von Nutzen, wo das Parlament wesentliche Neuerungen gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf angebracht hat bzw. bei den Fragen, die im Parlament die meisten Diskussionen aufgeworfen haben. Einige davon werden nachfolgend erwähnt.

Inhaltlich beruht das neue Gesetz im Wesentlichen auf bewährter Lehre und Rechtsprechung, ohne sich an eine bestimmte kantonale Prozessordnung bzw. Familie von Prozessordnungen anzulehnen. Besondere Anpassungsschwierigkeiten sind auch für jene Kantone nicht zu erwarten, die tiefgreifendere Systemänderungen erfahren werden. Das Gesetz hat jedoch seine Eigentümlichkeiten, von denen beispielsweise die folgenden hier erwähnt seien: Im Zusammenhang mit der Öffentlichkeit des Verfahrens wurde in Erwägung gezogen, auch die richterlichen Beratungen öffentlich zu gestalten; das Parlament hat sich für einen Kompromiss ausgesprochen und den diesbezüglichen Entscheidungen den Kantonen überlassen (Art. 54 Abs. 2). Einiges zu reden geben wird auch die richterliche Fragepflicht gemäss Art. 56 bzw. deren Umfang im Vergleich zur heutigen Praxis. Von erheblicher praktischer Tragweite ist die Neuumschreibung der zugelassenen beruflichen Rechtsvertreter

(Art. 68). Was den Einbezug Dritter in den Prozess anbelangt, ist auf die für die meisten Kantone neue Streitverkündungsklage (Art. 81 f.) hinzuweisen, eine Art qualifizierte Streitverkündung (Art. 78 ff.). Bei den Klagearten ist die Verbandsklage (Art. 89) erwähnenswert, deren Tragweite gegenüber dem Vorentwurf erheblich eingengt worden ist. Bei der Form der Eingaben der Parteien feiert die elektronische Übermittlung, wie sie bereits das BGG kennt (aber in der Praxis bis heute kaum verwendet wird) ihren Einzug in den Gerichtsalltag (Art. 130). Bei den Beweismitteln seien das Schiedsgutachten (Art. 189), die schriftlichen Auskünfte (Art. 190) und die zwei Formen der Parteieinvernahme (Art. 191 ff.) genannt.

Der 2. Teil des Gesetzes ist dem eigentlichen Verfahrensablauf gewidmet. Dabei ist zunächst auf die auffälligste Neuerung der schweizerischen ZPO aufmerksam zu machen, nämlich auf die Zweiteilung zwischen Entscheid- und Schlichtungsverfahren (Art. 197): Das Letztgenannte geht grundsätzlich dem Erstgenannten obligatorisch voraus, wobei im Parlament die Ausnahmen (Art. 198) Anlass zu grosser Diskussion gaben, ebenso wie die grundsätzliche Gleichstellung der privaten Mediation mit dem amtlichen Schlichtungsverfahren (Art. 213). Knifflige Fragen werden sich auch bezüglich der Fähigkeit der Schlichtungsbehörde stellen, den Parteien einen Urteilsvorschlag zu unterbreiten bzw. einen Entscheid zu fällen (Art. 210 bzw. 212). Im Zusammenhang mit dem Verfahrensablauf im engeren Sinne sind die Meinungen von Bundesrat, Ständerat (dem ersten mit der Behandlung der Gesetzesvorlage betrauten Rat) und Nationalrat besonders deutlich auseinander gegangen: Grund dazu waren eine unterschiedliche Betonung der Eventualmaxime und, damit eng zusammenhängend, unterschiedliche Auffassungen zur Ausgestaltung des Novenrechts (Art. 229) und der Klageänderung (Art. 227 und 230). Eine Folge davon ist die ambivalente Einordnung der Instruktionsverhandlung und der Beweisabnahme (Art. 226 und 231). Bemerkenswert ist sodann die fakultative Urteilsbegründung (Art. 238 lit. g und 239): Daran knüpft auch die Regelung betreffend das nachträgliche Ersuchen um eine Begründung (Art. 239 Abs. 2) und die Einlegung der Berufung (Art. 311 Abs. 1) bzw. Beschwerde (Art. 321) an. Hinsichtlich der besonderen Verfahrensarten sei auf den Anwendungsbereich des summarischen Verfahrens hingewiesen, welches unter anderem für den Rechtsschutz in klaren Fällen (Art. 257) sowie für alle vorsorglichen Massnahmen (Art. 261 ff.) gilt; als besonderer Fall vorsorglicher Massnahmen gilt zudem die in den kantonalen Prozessordnungen bisher unbekannte Schutzschrift (Art. 270). Auch bei der Berufung ist die Regelung der Klageänderung und des Novenrechts (Art. 317) im Parlament umstritten gewesen. Von besonderer Tragweite wird sodann die Möglichkeit für die Berufungsinstanz werden, die vorzeitige Vollstreckung des angefochtenen Entscheides anzuordnen (Art. 315 Abs. 2). Zum Schluss sei auf die Entscheidvollstreckung (Art. 335 ff.) hingewiesen, und in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der direkten Vollstreckung (Art. 337), auf die Möglichkeit, Schadenersatz bzw. die Umwandlung der geschuldeten Leistung in Geld zu verlangen (Art. 345) und schliesslich auf das neue Institut der öffentlichen Urkunde im Sinne der Art. 347 ff.